

---

## **Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang**

**„Anglistik/Amerikanistik“**

**an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

**Vom 1. August 2006**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2006/2006-14.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-14.pdf))

## **INHALTSVERZEICHNIS**

§ 26 Geltungsbereich .....	3
§ 27 Prüfungsausschuss.....	3
§ 28 Studiendauer .....	3
§ 29 Studienvoraussetzungen.....	3
§ 30 Struktur des Studienganges .....	4
§ 31 ECTS-Leistungspunkte und Modulgrößen .....	5
§ 32 Module in Haupt- und Nebenfach.....	5
§ 33 Auslandsstudium und Anerkennung von Studienleistungen.....	7
§ 34 BA-Arbeit.....	7
§ 35 Studienabschluss und Urkunde.....	8
§ 36 In-Kraft-Treten.....	8
Anhang: Strukturvarianten des BA-Studienganges Anglistik/Amerikanistik .....	9

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Fachprüfungsordnung:**

### **§ 26 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält Regelungen für den BA-Studiengang „Anglistik/Amerikanistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Sprach- und Literaturwissenschaften sowie Geschichts- und Geowissenschaften (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

### **§ 27 Prüfungsausschuss**

<sup>1</sup>Die Fachvertreter und Fachvertreterinnen des Fachs „Anglistik/Amerikanistik“ bilden den Prüfungsausschuss für den BA-Studiengang. <sup>2</sup>Siehe auch § 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung.

### **§ 28 Studiendauer**

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

### **§ 29 Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zum BA-Studiengang im Fach „Anglistik/Amerikanistik“ setzt die allgemeine Hochschulreife voraus.
- (2) Darüber hinaus werden die Eingangsqualifikationen gemäß § 4 der Studienordnung für den BA-Studiengang „Anglistik/Amerikanistik“ vorausgesetzt.

### § 30 Struktur des Studienganges

- (1) <sup>1</sup>Für den Erwerb des Grades „Baccalaureus Artium“ bzw. „Baccalaurea Artium“ in Anglistik/Amerikanistik, abgekürzt B. A., sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen. <sup>2</sup>Hiervon entfallen 12 ECTS-Punkte auf die BA-Arbeit. <sup>3</sup>Studienbegleitende Leistungsnachweise, die in einschlägigen Studiengängen des Inlands oder des Auslands erworben werden, können im Umfang von höchstens 60 ECTS-Punkten eingebracht werden (siehe auch § 33).
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtpunktzahl (180 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination mehrerer Fächer. <sup>2</sup>Hierzu stellt das Fach „Anglistik/Amerikanistik“ gemäß seiner kapazitären Möglichkeiten Modulblöcke im Umfang von 30, 45 (30+15), 75 und 90 (75+15) ECTS-Punkten bereit. <sup>3</sup>Dazu kommt die BA-Arbeit im Hauptfach mit 12 ECTS-Punkten.
- (3) Grundsätzlich kann zwischen zwei Varianten gewählt werden:
- a) <sup>1</sup>Zwei Hauptfächer: Anglistik/Amerikanistik mit 75 ECTS-Punkten sowie ein weiteres Fach ebenfalls mit 75 ECTS-Punkten, hinzu kommt die BA-Arbeit (12 ECTS-Punkte) in einem der beiden Fächer sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte) (s. Grafik, Varianten 1a und 1b); bei der Kombination zweier Hauptfächer kann die BA-Arbeit in Anglistik/Amerikanistik oder dem anderen Hauptfach geschrieben werden. <sup>2</sup>Hinweis: die Einschreibung erfolgt in dem Studiengang, in dem die BA-Arbeit geschrieben werden soll.
  - b) <sup>1</sup>Ein Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten kombiniert mit zwei Nebenfächern zu je 30 ECTS-Punkten; hinzu kommt eine freie Erweiterung einer dieser drei Bereiche (15 ECTS-Punkte), ferner die BA-Arbeit (12 ECTS-Punkte) sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte) (s. Grafik, Varianten 2a und 2b bzw. Variante 3). <sup>2</sup>Wenn das Hauptfach „Anglistik/Amerikanistik“ ist, wird die BA-Arbeit (12 ECTS-Punkte) in diesem Bereich geschrieben und es kann nur die freie Erweiterung um 15 LP aus diesem Fach gewählt werden (s. Grafik, Variante 3), nicht eines der Nebenfächer. <sup>3</sup>Wird das Nebenfach mit 30 LP aus der „Anglistik/Amerikanistik“ gewählt, so ist eine Spezialisierung auf „Englische Sprachwissenschaft, einschl. Sprachgeschichte“ oder „Englische

und amerikanische Literaturwissenschaft“ oder „Britische Kulturwissenschaft“ zwingend.

- (4) Als zweites Hauptfach bzw. als Nebenfach kann jedes Fach der Universität Bamberg gewählt werden, das entsprechende Exportangebote bereitstellt.
- (5) Für die im zweiten Hauptfach oder in den Nebenfächern zu erbringenden Leistungen gilt die Prüfungsordnung für das jeweilige Fach.

### **§ 31 ECTS-Leistungspunkte und Modulgrößen**

- (1) Für die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise werden je nach Veranstaltungsform ECTS-Punkte im nachfolgend genannten Umfang vergeben:

Tutorium oder betreute Veranstaltungsergänzung	1
Veranstaltung (Vorlesung/Übung) ohne Prüfung	2
Veranstaltung (Vorlesung/Übung) mit Prüfung	4
Seminar mit schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteilen	6
Seminar mit schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen	8

- (2) Die Lehrenden können zu Beginn einzelner Lehrveranstaltungen zusätzliche Arbeitsaufgaben im Umfang von maximal einem zusätzlichen ECTS-Punkt in Form von Tutorien und betreuten Veranstaltungsergänzungen festlegen.
- (3) <sup>1</sup>Module bestehen aus mindestens zwei aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Um ein Modul erfolgreich abzuschließen, sind im Basismodul und im Aufbaumodul mindestens jeweils 8 ECTS-Punkte nachzuweisen, im Vertiefungsmodul mindestens 10 Punkte.

### **§ 32 Module in Haupt- und Nebenfach**

<sup>1</sup>Für ein erfolgreiches Studium der Anglistik/Amerikanistik im BA-Studium müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Details regelt die gültige Studienordnung für den BA-Studiengang „Anglistik/Amerikanistik“.

(1) Anglistik/Amerikanistik als Hauptfach (75 oder 90 ECTS-Punkte)

- a) <sup>1</sup>Insgesamt mindestens 50 ECTS-Punkte sind in den fachwissenschaftlichen Modulen des Hauptfaches Anglistik/Amerikanistik (75 ECTS-Punkte) (mit oder ohne BA-Arbeit) zu erbringen. Insgesamt mindestens 24 ECTS-Punkte sind in den sprachpraktischen Modulen des Fachs Anglistik/Amerikanistik nachzuweisen. <sup>2</sup>1 ECTS-Punkt steht als Ausgleichs- und Profilelement zur Verfügung.
- b) <sup>1</sup>Die fachwissenschaftliche Ausbildung im Hauptfach Anglistik/Amerikanistik umfasst drei Basismodule, zwei Aufbaumodule und ein Vertiefungsmodul. <sup>2</sup>Details regelt die gültige Studienordnung des BA-Studiengangs Anglistik/Amerikanistik. <sup>3</sup>Die Studierenden des Lehramtsstudienganges Englisch weisen anstelle eines Aufbaumoduls ein Modul zur Fachdidaktik nach.
- c) <sup>1</sup>Die sprachpraktische Ausbildung umfasst ein Basis- und ein Aufbaumodul. <sup>2</sup>Details regelt die gültige Studienordnung des BA-Studiengangs Anglistik/Amerikanistik. Weitere ECTS-Punkte stehen als Ausgleichs- und Profilelement zur Verfügung.
- d) Wird das Hauptfach Anglistik/Amerikanistik um den freien Block von 15 ECTS-Punkten ganz oder teilweise erweitert, d. h. mit insgesamt bis zu 90 Punkten studiert, so können diese 15 ECTS-Punkte sowohl in Veranstaltungen der Fachwissenschaft, der Fachdidaktik wie der Sprachpraxis erworben werden.

(2) „Anglistik/Amerikanistik“ als Nebenfach (30 oder 45 ECTS-Punkte)

- a) <sup>1</sup>Das fachwissenschaftliche BA-Studium im Nebenfach Anglistik/Amerikanistik mit 45 ECTS-Punkten erfordert den Nachweis von mindestens zwei Basis- und zwei Aufbaumodulen; im Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten werden mindestens ein Basis- und ein Aufbaumodul nachgewiesen (ein ECTS-Punkt ist zur freien Verfügung). <sup>2</sup>Details regelt die gültige Studienordnung des BA-Studiengangs Anglistik/Amerikanistik.
- b) <sup>1</sup>Die sprachpraktische Ausbildung im Nebenfach Anglistik/Amerikanistik (30 und 45 ECTS-Punkte) umfasst ein Basis- und ein Aufbaumodul im Umfang

von insgesamt 13 ECTS-Punkten. <sup>2</sup>Details regelt die gültige Studienordnung des BA-Studiengangs Anglistik/Amerikanistik.

### **§ 33 Auslandsstudium und Anerkennung von Studienleistungen**

- (1) Studienbegleitende Leistungsnachweise, die in einschlägigen Studiengängen des Auslands erworben wurden, können im Umfang von höchstens 30 ECTS-Punkten für das Hauptfach Anglistik/Amerikanistik und höchstens 16 ECTS-Punkten für das Nebenfach Anglistik/Amerikanistik eingebracht werden.
- (2) Die Anrechnung von im Ausland erworbenen ECTS-Punkten auf die BA-Arbeit ist nicht möglich; eine Anrechnung auf das Vertiefungsmodul ist nach vorheriger Rücksprache teilweise möglich.
- (3) Sonstige für das Studium im Inland oder im Ausland erbrachte Leistungen (z .B. Praktika) können im Umfang von höchstens 4 ECTS-Punkten eingebracht werden.
- (4) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden nach Überprüfung durch einen Fachvertreter oder einer Fachvertreterin unter Zugrundelegung von § 31 Abs. 1 dieser Fachprüfungsordnung und § 7 Abs. 3 bzw. 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung.

### **§ 34 BA-Arbeit**

- (1) <sup>1</sup>Das Thema der BA-Arbeit kann frühestens nach dem erfolgreichen Abschluss eines Aufbaumoduls des Studiengangs im gleichen Teilfach des Studiengangs (d. h. Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft oder Kulturwissenschaft), spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer Fachvertreterin gemäß § 16 Abs. 3 APO vereinbart werden. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit für die BA-Arbeit beträgt drei Monate.
- (2) <sup>1</sup>Die BA-Arbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. <sup>2</sup>Sie gilt als angenommen, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) <sup>1</sup>Wird die BA-Arbeit durch zwei Gutachter oder Gutachterinnen bewertet und kommen diese zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Note mindestens

„ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet. <sup>2</sup>Für die Rundung und die Errechnung der Gesamtnote finden die Vorschriften von § 15 Abs. 3 und 4 der APO Anwendung.

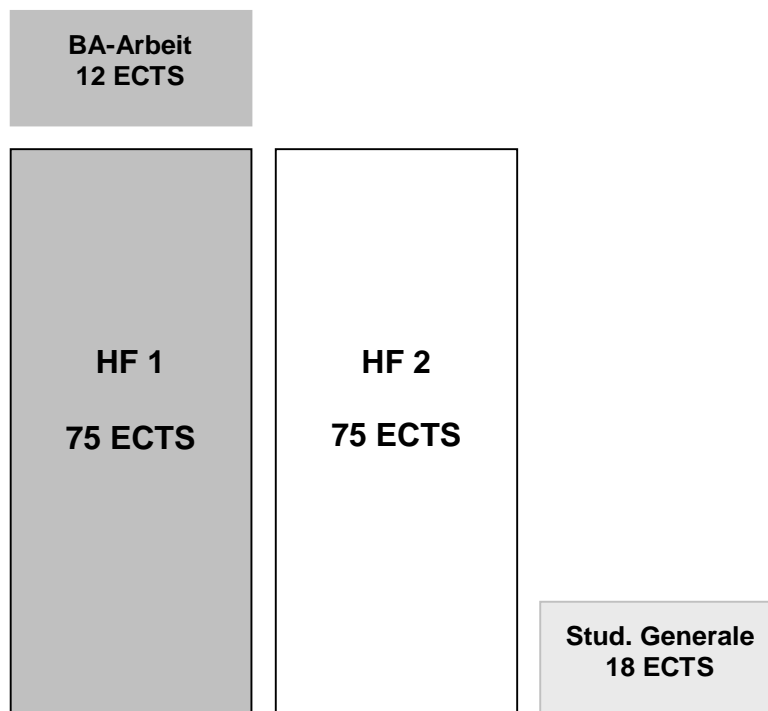
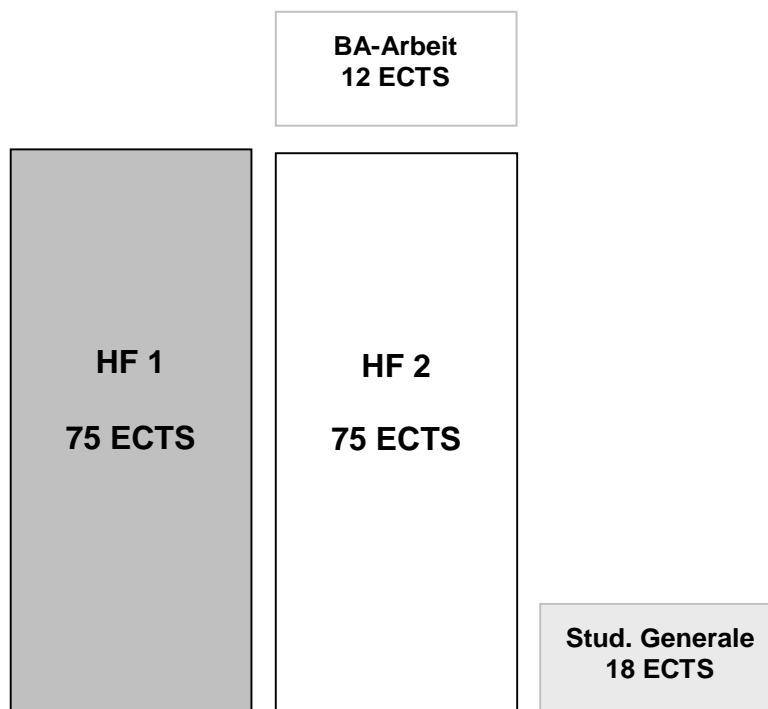
### **§ 35 Studienabschluss und Urkunde**

- (1) <sup>1</sup>Mit dem Studienabschluss wird bei Wahl der Anglistik/Amerikanistik als Hauptfach mit BA-Arbeit der akademische Grad „Baccalaureus Artium“ bzw. „Baccalaura Artium“ in Anglistik/Amerikanistik, abgekürzt „B. A.“, erworben. <sup>2</sup>Die englische Übersetzung lautet „*Bachelor of Arts*“ in *English and American Studies*, abgekürzt „B. A.“.
- (2) Die Urkunde weist die studierten Fächer aus.
- (3) Ein „Diploma Supplement“ gibt genauere Auskunft über die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

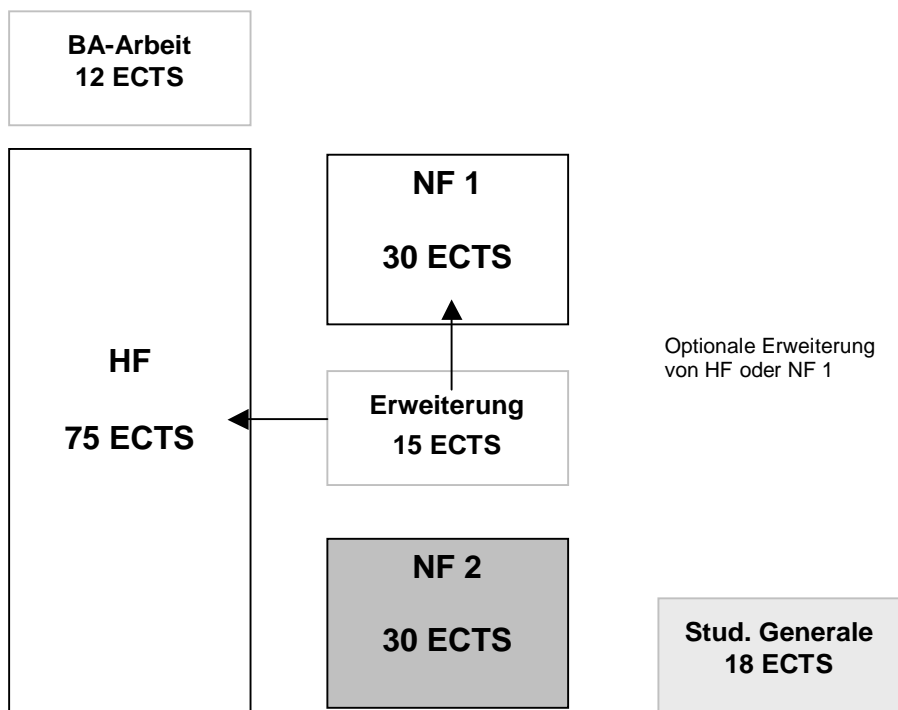
### **§ 36 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

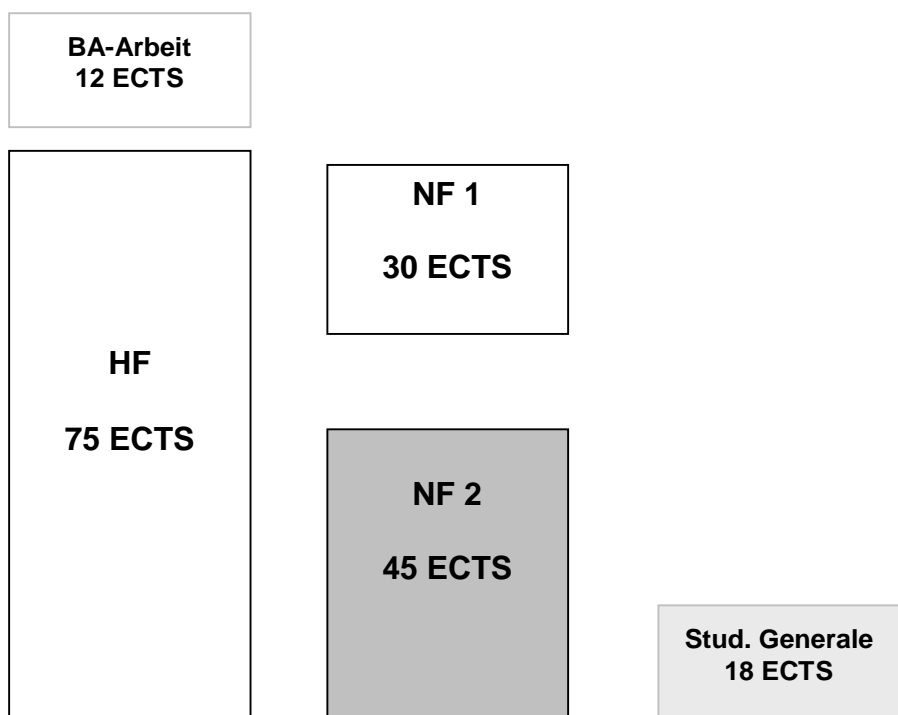


**Anhang: Strukturvarianten des BA-Studiengangs Anglistik/Amerikanistik****Variante 1a:  
Anglistik/Amerikanistik als Hauptfach  
mit BA-Arbeit****Variante 1b:  
Anglistik/Amerikanistik als Hauptfach  
ohne BA-Arbeit**

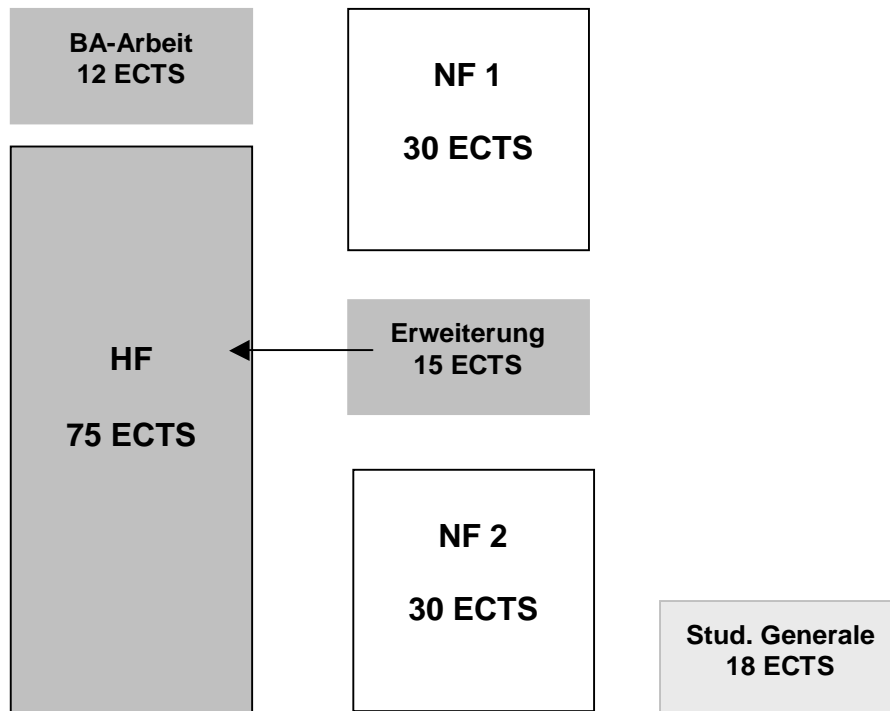
**Variante 2a:  
Anglistik/Amerikanistik als Nebenfach  
(Minimum: 30 ECTS-Punkte)**



**Variante 2b:  
Anglistik/Amerikanistik als erweitertes Nebenfach  
(30 + 15 ECTS-Punkte)**



**Variante 3:  
Anglistik/Amerikanistik als Hauptfach mit BA-Arbeit und  
optionaler 15er Erweiterung**



**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Mai 2006 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. August 2006/II Nr. 2006-14.**

**Bamberg, 1. August 2006**

**gez.**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert**

**Rektor**

**Die Satzung wurde am 1. August 2006 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. August 2006.**